

**Vereinbarung zwischen Ministerpräsident Günther H. Oettinger  
und den Präsidenten der Kommunalen Landesverbände  
vom 18. Oktober 2006**

Ministerpräsident Günther H. Oettinger und die Präsidenten der Kommunalen Landesverbände haben sich einvernehmlich auf die Finanzausstattung der Kommunen in den Jahren 2007 bis 2010 sowie die Fortentwicklung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen verständigt. Die Verständigung umfasst im Einzelnen:

1. Der kommunale Finanzausgleich wird in den Jahren 2007 bis 2010 um jeweils 395 Mio. Euro gekürzt. Die Spitzabrechnung der kommunalen Belastung im Länderfinanzausgleich wird für die Jahre 2005 bis 2009 ausgesetzt. Des Weiteren werden die Leistungen an die Kommunen außerhalb des Finanzausgleichs - zur Abgeltung einer allgemeinen 5 %-Kürzung - in Höhe von 10 Mio. Euro pauschal gekürzt.
2. Das in der Landesverfassung Baden-Württemberg geregelte Konnexitätsprinzip wird durch eine Änderung der Verfassung und durch eine gesetzliche Regelung präzisiert und erweitert; dabei fallen
  - vom Land veranlasste nachträgliche Änderungen landesrechtlich übertragener Aufgaben,
  - die Übertragung neuer bisher vom Land noch nicht wahrgenommener Aufgaben
  - eigene Anforderungen des Landes an die Erfüllung bestehender Aufgaben

in den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips. Es besteht Konsens, dass nur Änderungen mit wesentlichen Kostenfolgen den Mehrlastenausgleich auslösen (dasselbe gilt im Verhältnis der Kommunen zum Land) und möglichst schlanke Regelungen zur Ausgestaltung des Konsultationsverfahrens und zur Kostenfolgeabschätzung zu treffen sind. Dazu sind die im Arbeitspapier des Innenministeriums dargelegten Eckpunkte umzusetzen.

Die Stellung der Kommunalen Landesverbände in Verfahren einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vor dem Staatsgerichtshof über die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Artikel 71 Absatz 3 LV) wird durch ein Beitrittsrecht in den Fällen gestärkt, die aus deren Sicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3. Land und Kommunen richten eine „Gemeinsame Finanzkommission“ ein. Die Kommission wird gesetzlich im FAG verankert. Die Aufgaben der Kommission und die Geschäftsordnung werden entsprechend den in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vereinbarten Entwürfen geregelt.

Sofern sich die „Gemeinsame Finanzkommission“ in Fragen des vertikalen Finanzausgleichs nicht verständigen kann, erklärt sich auf Wunsch der kommunalen Seite das Land bereit, vertreten durch den Ministerpräsidenten, ein Einigungsgespräch zu führen.

4. Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, über eine Änderung der Finanzverteilung (Ziff. 1) zu verhandeln, wenn es innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung zu einer wesentlichen und aus heutiger Sicht nicht konkret voraussehbaren Veränderung der Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Kommunen kommt (z. B. Unternehmensteuerreform).